

# Abschrift

## **22. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont (Landschaftsschutzgebiet „Kanstein - Thüster Berg)**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 15 vom 21.07.1971 S. 192) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 343) verordnet:

### § 1

- 1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden

Hemmendorf, Oldendorf, Ahrenfeld, Thüste, Levedagsen und Salzhemmendorf

wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

- 2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnung wie folgt:

#### Im Norden:

entlang der Wegflurstücke 93/1 und 93/2 der Flur 5 – Gemarkung Hemmendorf -, 25 der Flur 3 – Gem. Ahrenfeld -, 70 der Flur 5 - Gemarkung Oldendorf - (Weg von Salzhemmendorf nach Ahrenfeld) bis zur Kreuzung mit dem Grabenflurstück 35/31 der Flur 5 - Gemarkung Oldendorf -

diesem Graben nach Süden folgend,

in der Flur 2 - Gemarkung Ahrenfeld - entlang der Südgrenze des Flurstücks 1, entlang den Wege- bzw. Grabenflurstücken 21, 26 und 20 in der Flur 1 - Gemarkung Ahrenfeld - entlang den Wege- bzw. Grabenflurstücken 246, 243, 242, 238, 277 und der Südgrenze des Flurstücks 66 bis zur Grenze zwischen den Kreisen Hameln-Pyrmont und Alfeld.

#### Im Osten:

in den Gemarkungen Ahrenfeld und Thüste entlang dieser Grenze bis zu dem Punkt, von dem das Wegflurstück 33 der Flur 2 - Gemarkung Thüste - die Kreisgrenze verlässt,

diesem Weg folgend bis zur Abzweigung des Wegflurstücks 36 der Flur 2 – Gemarkung Thüste -,

Im Süden:

in der Flur 2 - Gemarkung Thüste - entlang den Wegeflurstücken 36, 39 der Südgrenze des Flurstücks 21/1, entlang der Wegeflurstücke 43, 67/46 und 47 und weiter in gerader Fluchtlinie des letztgenannten Weges das Flurstück 1/1 durchschneidend und auf das Wegeflurstück 71 der Flur 2 - Gemarkung Levedagsen zulaufend, in der Flur 2 - Gemarkung Levedagsen - entlang den Wegeflurstücken 71, 74.

Im Westen:

in der Flur 2 - Gemarkung Levedagsen - entlang den Wegeflurstücken 73 und 83/1, die Flurstücke 66 und 63 an der Süd- bzw. Westgrenze umlaufend, entlang dem Wegeflurstück 85,

in der Flur 1 - Gemarkung Levedagsen - entlang den Wegeflurstücken 96 und 94/1 bis zur Gemeindegrenze zwischen Levedagsen und Salzhemmendorf, in der Flur 4 - Gemarkung Salzhemmendorf - entlang dieser Grenze und der Waldschneise, die zwischen den Forstdistrikten 3 und 6 sowie 8 und 5 der Forstgenossenschaft Salzhemmendorf verläuft, bis zur Höhenlinie 390 m, dort im Forstdistrikt 8 dem zum Lönsturm führenden Weg in nordwestlicher bis nördlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung des Stichweges zum Lönsturm, von hier in nördlicher Richtung auf die Gemeindegrenze zwischen Salzhemmendorf und Hemmendorf zulaufend, entlang dieser Grenze in westlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit dem Wegeflurstück 118 der Flur 10 - Gemarkung Hemmendorf -, entlang diesem Weg und den Wegeflurstücken 108 und 107 der Flur 7 - Gemarkung Hemmendorf - bis zum Ausgangspunkt.

- 3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.
- 4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Hameln-Pyrmont ausliegenden Landschaftsschutzkarte (i. M. 1:5000) mit grüner Farbe eingetragen und in einer topographischen Karte 1:25000 in grüner Linienführung abgegrenzt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

- 1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- 2) Verboten ist insbesondere:
  - a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) An anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
  - c) Die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,

- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf anderer Weise zu verunreinigen,
  - e) Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
  - f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- 3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

- 1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Hameln-Pyrmont als Untere Naturschutzbehörde :
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen,
  - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalten,
  - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.

- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren,
- 2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- 3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- 1) Die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- 2) Darüber hinaus:
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
  - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

#### § 5

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Lauenstein, Salzhemmendorf, Hemmendorf, Marienau und

Coppenbrügge vom 04.02.1939 (Amtsblatt der Regierung Hannover 1939 S. 21) für Landschaftsteile in den Gemeinden Salzhemmendorf und Hemmendorf außer Kraft.

Hameln, den 03.07.1972

Der Landkreis Hameln-Pyrmont  
- als Untere Naturschutzbehörde -  
Graumann  
Oberkreisdirektor